

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 14 - 176

Beilage 288

Gesetz vom über die
Förderung der Land- und Forstwirtschaft im
Burgenland (Bgl. Landwirtschaftsförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

I. A b s c h n i t t

Förderung

§ 1

Zielsetzungen

- (1) Der Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft im Burgenland ist vom Land als Träger von Privatrechten zu fördern.
- (2) Ziel der Förderung ist
1. die Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, insbesondere der landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, an der jeweiligen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft sowie die Anpassung der sozialen Verhältnisse an die der übrigen Bevölkerung zu erreichen;
 2. die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden und Wasser;
 3. die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft;
 4. die Landwirtschaft so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bestmöglich zu sichern und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten;

5. bei der Entwicklung der Forstwirtschaft auch auf die Funktion des Waldes als Rohstofflieferant, auf seine Schutzfunktion, seine ökologische Ausgleichsfunktion sowie auf seine Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen;
6. die Erreichung einer marktgerechten Produktivität der Landwirtschaft und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, etwa in Form einer gezielten Absatzwerbung;
7. die Ausstattung des ländlichen Raumes mit der erforderlichen Infrastruktur;
8. die Landwirtschaft in die Lage versetzen, von öffentlichen Förderungen möglichst unabhängig zu werden; dies soll insbesondere durch Bildungs-, Beratungs- und Forschungseinrichtungen erreicht werden;

§ 2

Grundsätze

(1) Förderungen dürfen nur im Einklang mit den Zielsetzungen des Raumplanungsgesetzes und dem Entwicklungsprogramm erfolgen (§ 7 Raumplanungsgesetz).

(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist Bedacht zu nehmen auf

1. die möglichst weitgehende Erreichung der im § 1 Abs. 2 genannten Förderungsziele;

2. die Anregung und Unterstützung der Eigeninitiative und Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft;
3. die örtlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
4. die Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers und Leistungen, die dieser im Interesse der Allgemeinheit erbringt;
5. Förderungen, die von anderer Seite gewährt werden.

(3) Die Art und das Ausmaß der Förderung ist so zu wählen, daß bei möglichst zweckmäßigem und sparsamen Aufwand der größtmögliche volkswirtschaftliche Erfolg erreicht werden kann.

(4) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

1. die in den Richtlinien (§ 4) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind;
2. die zu fördernden Maßnahmen mit anderen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

(5) Bedürfen die zu fördernden Maßnahmen einer behördlichen Bewilligung, so ist die Förderung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Bewilligung zu gewähren.

§ 3

Art der Förderung

Die Förderung kann erfolgen durch

1. nicht rückzahlbare Zinsen, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
2. nicht rückzahlbare Geldzuschüsse;
3. Dienst- und Sachleistungen;
4. Beratung, Schulung und Forschung.

§ 4

Richtlinien

(1) Soweit es zur Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen erforderlich ist, hat die Landesregierung unter Beachtung der Zielsetzungen (§ 1 Abs. 2) und der Grundsätze (§ 2) Förderungsrichtlinien zu erlassen. In den Richtlinien können unter Bedachtnahme auf die verschiedenen Förderungssparten insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden über

1. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
2. die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;

3. die Verpflichtungen, die der Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
4. Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungen;
5. die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen;
6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs-
mitteln;
7. die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß
verwendeten Förderungsmiteln.

(2) Vor der Erlassung der Richtlinien hat die Landesregierung den Landwirtschaftsförderungsbeirat zu hören.

§ 5

Arbeitsprogramme

(1) Für Maßnahmen, die auf die im § 3 vorgesehene Weise gefördert werden sollen, hat die Landesregierung getrennt nach den einzelnen Förderungssparten nach Tunlichkeit Arbeitsprogramme zu erstellen.

(2) Die Arbeitsprogramme haben die zu fördernden Maßnahmen, das Ausmaß sowie die Art der Förderung zu enthalten, wobei auf die jeweiligen Markterfordernisse Bedacht zu nehmen ist.

(3) Vor der endgültigen Erstellung der Arbeitsprogramme hat die Landesregierung den Landwirtschaftsförderungsbeirat anzuhören.

§ 6

Mitwirkung der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Burgenländische Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von einzelnen Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz betrauen, sofern die hiefür notwendige Mittel vom Landtag bereitgestellt wurden. Vor der Erlassung dieser Verordnung ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

(2) Die in diesem Gesetz für die Landesregierung festgelegten Bestimmungen bei der Gewährung von Förderungen gelten im Falle einer Übertragung nach Abs. 1 in gleicher Weise für die Burgenländische Landwirtschaftskammer.

II. A b s c h n i t t

Landwirtschaftsförderungsbeirat

§ 7

Einrichtung

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Landwirtschaftsförderungsbeirat - im folgenden kurz Beirat genannt - einzurichten.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, jedenfalls aber die Beratung vor der Erlassung von Richtlinien (§ 4), die Begutachtung der

Arbeitsprogramme (§ 5 Abs. 1) und die Beratung des Berichtes über die Land- und Forstwirtschaft (§ 11).

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Beirates hat dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu entsprechen. Vorsitzender ist das nach der Referatseinteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Der Vorsitzende wird seiner Partei eingerechnet

(2) Die Amtszeit des Beirates ist dieselbe wie die der Landesregierung. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Geschäfte weiterzuführen, bis der neubestellte Beirat zusammentritt.

(3) Die Landesregierung hat die im Landtag vertretenen Parteien einzuladen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als einen Monat sein darf, eine ihrem Stärkeverhältnis im Landtag entsprechende Anzahl von Mitgliedern nach den Grundsätzen des Art. 53 Abs. 7 L-VG vorzuschlagen. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so hat die in Betracht kommende Partei binnen zwei Wochen ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

(4) Auf schriftlichen Antrag der im Abs. 4 genannten Parteien sind auf ihren Vorschlag bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) vor Ablauf der Amtszeit des Beirates von der Landesregierung abzuuberufen und an deren Stelle die neu vorgeschlagenen Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu bestellen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes von der gleichen Partei vorgeschlagenes Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten hat.

§ 9

Sitzungen

(1) In der konstituierenden Sitzung des Beirates ist der Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat der Partei anzugehören, die nicht den Vorsitzenden stellt.

(2) Vor Amtsantritt haben die übrigen Mitglieder des Beirates dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, ihre Pflichten dem Gesetz entsprechend zu erfüllen. Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) gegen Zustellnachweis unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Der Beirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn die Landesregierung oder zwei Mitglieder des Beirates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat - unbe-

schadet der Bestimmungen des Abs. 1 - den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates zu führen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

(4) In dringenden Fällen ist, sofern sich kein Mitglied des Beirates dagegen ausspricht, die Beschlußfassung des Beirates in der Form zulässig, daß ein vom Amt der Landesregierung formulierter Beschlußantrag den Mitgliedern des Beirates zur Abgabe ihres Votums übermittelt wird.

(5) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Beirat beschließen, zu den Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Der Beirat hat in Durchführung der Abs. 1 bis 5 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung dem Gesetz entspricht.

§ 10

Anfragerecht

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, an das nach der Referatseinteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung Anfragen über Angelegenheiten der Förderung, insbesondere auch über einzelne Begehren auf Förderung zu stellen.

(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, die Fragen innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu beantworten.

III. A b s c h n i t t

Bericht über die Land- und Forstwirtschaft

§ 11

Erstellung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis längstens 30. September einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland zu erstatten. Dieser Bericht hat eine Zusammenstellung aller im Vorjahr auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen zu enthalten. Insbesondere hat aus diesem Bericht hervorzugehen, inwieweit die Zielsetzungen (§ 1) erreicht und die Arbeitsprogramme (§ 5) erfüllt wurden.

(2) Der Bericht ist dem Landwirtschaftsförderungsbeirat bis längstens 1. September zur Beratung vorzulegen.

IV. A b s c h n i t t

Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Landtag vertretenen Parteien haben Vorschläge (§ 8 Abs. 3) erstmals innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

(2) Die konstituierende Sitzung des Landwirtschaftsförderungsbeirates ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der erste Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft ist für das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Kalenderjahr zu erstatten.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeine Bemerkungen:

Die Land- und Forstwirtschaft ist ein wichtiger Faktor in der burgenländischen Wirtschaft. Es ist Aufgabe dieses Wirtschaftszweiges, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu versorgen; ebenso kommt der Landwirtschaft eine große Bedeutung hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen zu. Auch die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft wird zunehmend von der Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen. Die Forstwirtschaft hat vielfältige Aufgaben, und zwar eine wichtige ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion, sowie die Bereitstellung von Holz als wichtigen Rohstoff. Die Agrarquote hat zwar in den letzten Jahrzehnten auch im Burgenland stark abgenommen, doch leben etwa 8 % der burgenländischen Bevölkerung von der Land- und Forstwirtschaft.

Es ist auch im Burgenland unzweifelhaft notwendig, daß der Agrarwirtschaft von seiten der öffentlichen Hand entsprechende Förderungsmaßnahmen zuteil werden, zumal volkswirtschaftliche und ökologische Aufgaben von allgemeinem Interesse sind. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Aufgabenstellung der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. Insbesondere ist beabsichtigt, die Zielsetzungen zu statuieren; dabei wird zu beachten sein, daß die Agrarwirtschaft von der dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft nicht abgekoppelt wird.

Es wird notwendig sein, daß sich die Land- und Forstwirtschaft um eine marktgerechte Produktion bemüht, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, dabei wird einer gezielten Absatzwerbung für agrarische Produkte neben anderen Maßnahmen eine gesteigerte Bedeutung zukommen. Auf diese Weise soll dieser bedeutsame Wirtschaftszweig von öffentlichen Förderungen weitgehend unabhängig werden. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sollen öffentliche

Förderungen insoweit einsetzen, als die im Gesetzentwurf normierten Zielsetzungen und Grundsätze eingehalten werden. Den landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, die mit Rücksicht auf die zumeist kleinstrukturierten Besitzverhältnisse mitunter mit beträchtlichen Existenzschwierigkeiten zu kämpfen haben, wird in besonderem Maße Rechnung zu tragen sein.

Die im § 5 vorgesehenen Arbeitsprogramme sollen die Rahmenbedingungen für die Förderungsnehmer festlegen. Die Arbeitsprogramme werden derart zu gestalten sein, daß den jeweiligen Markterfordernissen Rechnung getragen wird. Dazu gehören die Förderung von Spezialkulturen ebenso wie die Anpflanzung von Alternativprodukten; im Bereich der Viehwirtschaft werden die Möglichkeiten innovativer Züchtungen und Produktionen zu prüfen sein. Die wirtschaftliche Nutzung der Biomasse soll gleichermaßen in Arbeitsprogrammen in Form von Rahmenbedingungen forciert werden. Zur Erstellung von brauchbaren Konzepten für einzelne landwirtschaftliche Sparten werden geeignete wissenschaftliche Untersuchungen und marktwirtschaftliche Forschungen notwendig sein. Die Mitarbeit von Fachleuten und Forschungseinrichtungen wird unabdingbar sein.

Die Zielsetzungen dieses Gesetzes umfassen die wirtschaftliche Stärkung der Land- und Forstwirtschaft, also deren Teilnahme an der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft ebenso wie eine Angleichung an den sozialen Standard der übrigen Bevölkerung.

Die Vollziehung des Gesetzes wird grundsätzlich von der Landesregierung vorzunehmen sein; die Landesregierung ihrerseits kann durch Verordnung die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von einzelnen Förderungsmaßnahmen betrauen. Diesfalls sind der Landwirtschaftskammer die hierfür notwendigen Mittel bereitzustellen.

Der Landwirtschaftsförderungsbeirat wird die Landesregierung in den einschlägigen agrarischen Angelegenheiten zu beraten haben. Der Beirat hat sich aus den im Landtag vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis zusammenzusetzen. Den Mitgliedern des Beirates steht das Recht zu, auch über einzelne Förderungsmaßnahmen Auskunft zu verlangen.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß von der Landesregierung jährlich ein Bericht über die Land- und Forstwirtschaft erstellt wird. Dieser Bericht ist im Beirat zu beraten, ehe dieser dem Landtag vorgelegt wird.

B) Besondere Bemerkungen:

Zu § 1: Dieser Paragraph normiert, daß das Land als Träger von Privatrechten den Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft im Burgenland zu fördern hat. Durch die Zuordnung zur Privatwirtschaftsverwaltung wird gewährleistet, daß der Vollzug dieses Gesetzes zeitnah und flexibel erfolgen kann.

Die Zielsetzungen der Agrarwirtschaft sind unbestritten. Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln kommen der Land- und Forstwirtschaft wichtige ökologische Aufgaben zu.

Zu § 2: Es wird in Anbetracht der dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft notwendig sein, daß sich auch die Agrarwirtschaft anpasst. Die Eigeninitiative wird zunehmend an Bedeutung gewinnen; ebenso wird die Selbsthilfe etwa in Form von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen zu beachten sein. Dazu gehört auch die gemeinschaftliche Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte.

- Zu § 3: In diesem Paragraph sind die einzelnen Förderungsarten normiert. Neben den finanziellen Förderungsmaßnahmen wird der Beratung und Schulung der Landwirte in Zukunft ein hoher Stellenwert zukommen. Hiezu wird es ausgebildeter Fachleute bedürfen, die vor allem auch in betriebs- und volkswirtschaftlichen Belangen den Landwirten eine zeitgemäße Beratung und Betreuung zu geben vermögen. Grundsätzlich werden die Förderungsmaßnahmen auf Grund der in den Arbeitsprogrammen festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren sein, darunter können auch Förderungen für allfällige Nutzungsbeschränkungen fallen.
- Zu § 4: Die Richtlinien sollen gewährleisten, daß die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln entsprechend den Zielsetzungen des Gesetzes erfolgt. Es wird auch unumgänglich sein, daß eine geeignete Kontrolle über die Förderungsmaßnahmen und deren Erfolg wahrgenommen wird.
- Zu § 5: Bei der Erstellung von Arbeitsprogrammen hat die Landesregierung den im § 1 normierten Zielsetzungen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. Zur Erreichung dieser Ziele sind im § 3 verschiedene Förderungsmöglichkeiten vorgesehen; dabei wird auf die jeweiligen Markterfordernisse Bedacht zu nehmen sein. Darüberhinaus werden sich die Arbeitsprogramme an den finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Landesvoranschlages zu orientieren haben; jedenfalls wird alles zu unternehmen sein, daß die öffentlichen Förderungsmittel effizient eingesetzt werden. Eine zeitlich unbegrenzte Förderung von Überschussproduktionen ist volkswirtschaftlich ebenso wenig zu vertreten, wie auch ein marktfremdes Subventionssystem der Landwirtschaft auf Dauer nicht dienlich sein kann.

Gerade eine Intensivierung der Beratungs- und Schulungsdienste wird bei den in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen das Verständnis für die Erfordernisse des Marktes, für die Notwendigkeiten des Umweltschutzes und für die Erhaltung sowie Verbesserung der Erholungs- und Kulturlandschaft zu heben vermögen. Es wird demnach zu trachten sein, daß die Beratungs- und Schulungsmaßnahmen auch in qualitativer Hinsicht entsprechend ausgebaut werden.

Zu § 6: Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt primär der Landesregierung. Nachdem die Burgenländische Landwirtschaftskammer über eine Reihe von brauchbaren Instrumentarien der Förderung verfügt, wird darauf nicht zu verzichten sein. Mit Verordnung kann die Landesregierung die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von einzelner Förderungsmaßnahmen betrauen. Eine Übertragung von einzelnen Vollziehungsmaßnahmen wird mit der Landwirtschaftskammer abzusprechen sein, dabei wird das Land die hierfür notwendigen Mittel bereitzustellen haben. Die Landesregierung ihrerseits wird diesfalls eine laufende Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung bzw. die Erreichung der Zielsetzungen vornehmen müssen.

Zu §§ 7, 8, 9: Der Landwirtschaftsförderungsbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu beraten. Dabei wird sich der Beirat vornehmlich mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen haben. Darüberhinaus wird den Beiratsmitgliedern auch das Recht eingeräumt, über einzelne Förderungsmaßnahmen Auskunft zu verlangen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß sich der Beirat nach der Stärke der im Landtag vertretenen Parteien zusammensetzt. Zu den Sitzungen des Beirates

können Sachverständige aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Landesregierung zu genehmigen ist.

Zu § 10: Die Mitglieder des Landwirtschaftsförderungsbeirates haben die Landesregierung nicht nur in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten; es steht vielmehr jedem Mitglied des Beirates auch das Recht zu, Anfragen über Angelegenheiten der Förderung im allgemeinen und Anfragen über einzelne Förderungsbegehren im besonderen zu stellen.

Das nach der Referatseinteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied hat derartige Anfragen innerhalb von 6 Wochen in schriftlicher Form zu beantworten.

Zu § 11: Die Probleme der Land- und Forstwirtschaft sind von einem derart großen öffentlichen Interesse, daß die Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft dem Landtag zu erstatten hat. Dieser Bericht muß jedenfalls die Ziele, die Arbeitsprogramme und die Förderungsmaßnahmen für das Berichtsjahr enthalten; ebenso wird dem Landtag ein Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel zu geben sein. Vor Zuleitung des Landwirtschaftsberichtes an den Landtag wird sich der Landwirtschaftsförderungsbeirat damit zu befassen haben.

Zu § 12: Die konstituierende Sitzung des Landwirtschaftsförderungsbeirates ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung einzuberufen; die im Landtag vertretenen Parteien haben nach Aufforderung durch die Landesregierung die Nominierung der Beiratsmitglieder vorzunehmen.

Zu § 13: Im Interesse der Land- und Forstwirtschaft soll das Landwirtschaftsförderungsgesetz ehestens in Kraft treten. Die übrigen Bundesländer haben bereits vor etlichen Jahren einschlägige Gesetze erlassen.